

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 DIE von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das CLEARING der in Ziffer 1.1.2 genannten TRANSAKTIONEN (die „**CLEARING-VERFAHREN**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem REGISTRIERTEN KUNDEN (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 - 3 oder Anhang 7 beigefügten Form, sowie (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENS-LIZENZ) in der als Anhang 6 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der CLEARING-BEDINGUNGEN (jeweils eine „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) durchgeführt. Die von der CLEARING-VEREINBARUNG erfassten TRANSAKTIONS-ARTEN können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG erweitert werden.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen (i) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED und (ii) einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN, gehen die Bestimmungen der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, diesem CLEARING-MITGLIED und diesem NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN vor.

1.1.2 Die CLEARING-VERFAHREN beziehen sich auf die folgenden Arten von TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**TRANSAKTIONS-ART**“): TRANSAKTIONEN, die sich ergeben aus:

- (1) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Transaktionen in Futures-Kontrakten und Optionskontrakten in den Handelssystemen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (zusammen die „**EUREX-BÖRSEN**“) oder der Novation außerbörslich abgeschlossener Geschäfte, jeweils gemäß Kapitel II (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);
- (2) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Bonds GmbH („**EUREX BONDS**“) gemäß Kapitel III (die sich daraus ergebenden TRANSAKTIONEN werden als „**EUREX BONDS-TRANSAKTIONEN**“ bezeichnet);
- (3) dem Zusammenführen von Aufträgen und Quotes in Bezug auf Wertpapiere im Handelssystem der Eurex Repo GmbH („**EUREX REPO**“) gemäß Kapitel IV (die sich

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

so muss das NICHT-CLEARING-MITGLIED über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen und den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das NICHT-CLEARING-MITGLIED (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am GRUND-CLEARING-MODELL oder am NET OMNIBUS CLEARING-MODELL teilnimmt. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN abschließen, die EUREX-TRANSAKTIONEN oder EEX-TRANSAKTIONEN sind. Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED darf, vorbehaltlich der BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN, in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART nur mit einem CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG (Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 7) abschließen.

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 7 beigefügten Form mit einem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als REGISTRIERTER KUNDE (jeweils ein „**REGISTRIERTER KUNDE**“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

- (1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um (i) eine juristische Person, [\(mit Ausnahme der in \(ii\) genannten juristischen Personen\)](#), (ii) [eine nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales \(SI 2001/1228\) errichtete authorised investment company with variable capital \(„OEIC“\)](#), [eine Société d'investissement à capital variable in Luxemburg \(„SICAV“\)](#) oder [eine Société d'investissement à capital fixe in Luxemburg \(„SICAF“\)](#), es sei denn, [die SICAV oder SICAF ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet](#), (iii) ein Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes („InvG“) ~~beziehungsweise (iii)~~, [einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG](#), (iv) ein Fonds-Segment eines solchen Sondervermögens, welches (jeweils im Falle (iii)- und ~~(iii)(iv)~~) von einer Kapitalanlagegesellschaft („KAG“) im Sinne des InvG verwaltet wird, [\(v\) ein authorised unit trust scheme in England und Wales \(wie in section 237 des Financial Services and Markets Act definiert\) \(„AUT“\)](#), (vi) [einen fonds commun de placement in Luxemburg \(„FCP“\)](#) bzw. (vii) [ein Teilfonds einer als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten FCP](#) handeln, wobei in jedem dieser Fälle (ii) ~~und bis (iii)(vii)~~ das Unternehmen nur eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen kann;
- (2) die CLEARING-VEREINBARUNG bezieht sich auf das Clearing ein oder mehrerer der folgenden Transaktions-Arten: EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN (jeweils eine „**RK-ELIGIBLE TRANSAKTIONS-ART**“); dies gilt mit der Maßgabe, dass
 - (a) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 oder Anhang 7 beigefügten Form nur bezüglich OTC-

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer CLEARING-LIZENZ

- (1) Um am CLEARING der betreffenden TRANSAKTIONEN als CLEARING-MITGLIED teilnehmen zu dürfen, ist für jede TRANSAKTIONS-ART jeweils eine durch die Eurex Clearing AG erteilte Lizenz (jede Lizenz eine „**CLEARING-LIZENZ**“) erforderlich.
- (2) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART erteilen, wenn der jeweilige Antragsteller die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.2 oder 2.1.3 sowie die in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Voraussetzungen für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erfüllt.
- (3) Eine CLEARING-LIZENZ wird bei Abschluss einer CLEARING-VEREINBARUNG oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden CLEARING-VEREINBARUNG für die betreffende TRANSAKTIONS-ART erteilt.
- (4) Wie in der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG näher geregelt, wird eine CLEARING-LIZENZ entweder als GENERAL-CLEARING-LIZENZ oder als DIREKT-CLEARING-LIZENZ erteilt. Der Inhaber einer GENERAL-CLEARING-LIZENZ (ein „**GENERAL-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN berechtigt. Der Inhaber einer DIREKT-CLEARING-LIZENZ (ein „**DIREKT-CLEARING-MITGLIED**“) ist zum Clearing von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie ausschließlich den NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf TRANSAKTIONEN von mit dem DIREKT-CLEARING-MITGLIED verbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN beziehen, berechtigt.
- (5) Ein LINK-CLEARING-HAUS benötigt zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG keine CLEARING-LIZENZ. Die Erlaubnis des LINK-CLEARING-HAUSES zur Teilnahme am CLEARING-VERFAHREN der Eurex Clearing AG wird ausschließlich in der betreffenden CLEARING-LINK-VEREINBARUNG geregelt.
- (6) CLEARING-LIZENZEN sowie alle Rechte und Pflichten aus solchen CLEARING-LIZENZEN können durch vertragliche Vereinbarung weder abgetreten noch übertragen werden.

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

- (1) Einem Antragsteller wird eine CLEARING-LIZENZ für eine TRANSAKTIONS-ART nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende TRANSAKTIONS-ART in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung des haftenden Eigenkapitals oder der vergleichbaren Eigenmittel beauftragen.

- (c) Reichen das haftende Eigenkapital oder die vergleichbaren Eigenmittel des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken oder durch Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG oder bei der SIX SIS Ltd verbucht.

- (4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

- (a) Wertpapierdepotkonten:

- (aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS Ltd. (das „**PFANDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

- (bb) (i) ein Wertpapierdepotkonto für jedes seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und jeden seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto für mehrere seiner NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und/oder mehrere seiner REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, sofern anwendbar und sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, durch welches das Eigentum um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den WERTPAPIEREN, die Teil der SEGREGIERTEN MARGIN sind, ~~nachgewiesen wird und das zu übertragen; die Zuordnung der WERTPAPIERE zu~~ dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN ~~zugeordnet werden kann, sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um ggf. die Übertragung des Eigentums an den WERTPAPIEREN auf die Eurex~~

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

~~Clearing-AG durchzuführen~~ erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**WERTPAPIER-MARGIN-KONTO**“);

- (cc) ein in Bezug auf die NET OMNIBUS MARGIN gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder – unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS Ltd. (das „**NET OMNIBUS PFANDEPOT**“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;
- (dd) Wertpapierabwicklungskonten, die gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN für die PHYSISCHE LIEFERUNG von WERTPAPIEREN (einschließlich deutscher Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Wertrechte) erforderlich sind und die bei einer ABWICKLUNGSSTELLE geführt werden und mit einem korrespondierenden Geldkonto verbunden sein müssen.

Die Eurex Clearing AG kann ein CLEARING-MITGLIED auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis befreien, über ein PFANDEPOT, ein WERTPAPIER-MARGIN-KONTO bzw. ein NET OMNIBUS PFANDEPOT zu verfügen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass als MARGIN bzw. SEGREGIERTE MARGIN bzw. NET OMNIBUS MARGIN ausschließlich Geld bereitgestellt wird, und/oder von dem Erfordernis befreien, über ein Wertpapierabwicklungskonto und ein korrespondierendes Geldkonto gemäß vorstehendem Absatz (4)(a)(dd) zu verfügen, sofern das CLEARING-MITGLIED bestätigt, dass in Bezug auf TRANSAKTIONEN, deren Abwicklung aufgrund der fehlenden Konten nicht sichergestellt ist, keine Geschäftstätigkeiten aufgenommen werden.

- (b) Geldkonten:
 - (aa) für Geldzahlungen in Euro: ein Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer anderen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend „**RTGS-KONTO**“) und/oder
 - (bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-KONTO**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-KONTO**“),

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**GELDKONTEN DES CLEARING-MITGLIEDS**“).

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 2

GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1.1 Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den Grund-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

1.2 Eine zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG als EIGENTRANSAKTION, KUNDENTRANSAKTION, NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION (wie in Ziffer 1.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) abgeschlossene TRANSAKTION, die den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION, die auf Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen wird und daher den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Abschnitt 3 unterliegt, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Jede NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die gemäß einer NET OMNIBUS-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED geschlossen wurde und die auf ein NET OMNIBUS KUNDENKONTO, ein NET OMNIBUS NCM-KONTO oder ein NET OMNIBUS RK-KONTO gebucht wurde und daher den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gemäß Abschnitt 4 unterfällt, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“.

1.3 Für den Fall, dass die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 2 gemäß den in Ziffer 10 dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

2.1.1 Die CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED unterliegt stets den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

2.1.2 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.

- 2.1.3** (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 sowie (ii) alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

- 2.1.4** Alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle im Rahmen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zwischen diesen Parteien bestehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der ([vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN](#)) nur einheitlich beendet werden kann.

Soweit in der Clearing-VEREINBARUNG vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der ([vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN](#)) nur einheitlich beendet werden kann.

- 2.1.5** Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 10.2.1, die sich auf die entsprechenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarungen gemäß (i) und (ii) jeweils als „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“ bezeichnet).

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

- 10.2.3** Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmer aus den TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, die NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN bezüglich dieses als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnde Unternehmer gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.
- 10.2.4** Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin (oder diesen entsprechende Vermögenswerte) auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der [\(vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN\)](#) nur einheitlich beendet werden kann.
- 10.2.5** Der REGISTRIERTE KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.
- 10.3 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach REGISTRIERTEM KUNDEN**

Die folgende Bestimmung ersetzt die Ziffer 5.2 in ihrer Gesamtheit:

Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 3

INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

- 1.1** Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme der von Kapitel IX umfassten Wertpapierdarlehens-Transaktionen) gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 3 können die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. ein REGISTRIERTER KUNDE eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen.
- 1.2** Jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ und jede TRANSAKTION, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN nicht anwendbar sind und die somit den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „**NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION**“. Jede TRANSAKTION, die den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterfällt, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“.
- 1.3** Für den Fall, dass die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 3 gemäß den in Ziffer 13 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN genannten besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.
- 1.4** Bezugnahmen in diesem Abschnitt 3 auf die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. den REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen sich jeweils ausschließlich auf die Parteien derselben CLEARING-VEREINBARUNG (und zwar ausschließlich in ihrer Funktion als Parteien dieser CLEARING-VEREINBARUNG) und schließen damit andere CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER bzw. REGISTRIERTE KUNDEN und etwaige andere Kunden des CLEARING-MITGLIEDS aus.

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

- 2.1.1** Eine CLEARING-VEREINBARUNG, die zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen wird, enthält sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED gelten.
- 2.1.2** (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage einer bestimmten CLEARING VEREINBARUNG sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 3.1 definiert) auf der Grundlage dieser CLEARING-

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

VEREINBARUNG bestehenden Rechte und Pflichten, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser gesonderten Vereinbarung gemäß (i) und (ii) als „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und jeweils auf einander bezogen als „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ bezeichnet).

Verweise in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

- 2.1.3** Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und alle im Rahmen der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entstehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.3 definiert und beschrieben), zusammen die „**EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE**“, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der [\(vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN\)](#) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.1.4** Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend. Ferner sind das NICHT-CLEARING-MITGLIED und das CLEARING-MITGLIED verpflichtet, in einer zusätzlichen Vereinbarung zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG Regelungen zur Zahlung eines *Close-out*-Betrages vorzusehen, wenn infolge einer PFLICHTVERLETZUNG (wie in Ziffer 10.2 definiert), die nicht zu einem BEENDIGUNGSTAG führt, alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED vorzeitig fällig gestellt, beendet oder anderweitig einem *Close-out* unterworfen werden.
- 2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der SEGREGIERTEN MARGIN oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN**
- 2.2.1** Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist verpflichtet, Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen im Rahmen von EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der SEGREGIERTEN MARGIN (wie in Ziffer 5.1 definiert) oder der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 6 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERT an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

des DIFFERENZANSPRUCHS, so kann die Eurex Clearing AG auf Verlangen des Gläubigers des DIFFERENZANSPRUCHS den DIFFERENZANSPRUCH ganz oder teilweise durch Lieferung der im Rahmen der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG als MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferten WERTPAPIERE erfüllen; die Anrechnung der so gelieferten WERTPAPIERE auf den DIFFERENZANSPRUCH erfolgt zu dem Kurs, der für den RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH für diese WERTPAPIERE bei der Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS angesetzt wurde.

- (2) Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.
- (3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

8.3.4 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED kann durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG**“) wahlweise (i) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED als Interim-Teilnehmer begründen (die „**WAHL DER INTERIM-TEILNAHME**“), oder (ii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unmittelbar mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 8.3.6 Absatz (2) definiert) wieder begründen (die „**AUSWAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG**“) oder (iii) EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN nicht wieder begründen, sondern mit der Abwicklung der DIFFERENZANSPRÜCHE gemäß Ziffer 8.3.3 fortfahren, und zwar jeweils bis um 21:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am BEWERTUNGSTAG (die „**WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine ERKLÄRUNG ÜBER DIE WAHL DER WIEDERBEGRÜNDUNG innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST zugehen, so findet keine Wiederbegründung EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN statt und Ziffer 8.3.3 findet Anwendung.

8.3.5 INTERIM-TEILNAHME des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS

- (1) Falls das NICHT-CLEARING-MITGLIED innerhalb der WIEDERBEGRÜNDUNGSFRIST die WAHL DER INTERIM-TEILNAHME erklärt hat und die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind, wird das NICHT-CLEARING-MITGLIED – vorbehaltlich und entsprechend der nachstehenden Absätze (4) – (9) –Interim-Teilnehmer.
- (2) Die folgenden Bedingungen (die „**BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME**“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG zur Begründung einer Interim Teilnahme des NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß den Absätzen (4) – (9) erfüllt werden:
 - (a) Die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte INTERIM MARGIN gemäß nachstehendem Absatz (3)(a), (ii) die gesamte INTERIM VARIATION MARGIN gemäß nachstehendem Absatz (3)(b), (iii) die gesamte Eröffnungsmargin

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- gemäß nachstehendem Absatz (4)(b) (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN**“), (iv) die gesamte KOSTENERSTATTUNG gemäß Ziffer 8.4.1, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten BEITRAG des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS zum CLEARING FONDS gemäß nachfolgendem Absatz (5)(f), Ziffer 6 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 erhalten,
- (b) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass es weder zahlungsunfähig ist, noch die Zahlungsunfähigkeit droht und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder vergleichbare Anträge gestellt wurden,
 - (c) die Eurex Clearing AG hat ihr Widerspruchsrecht (wie nachstehend in Absatz (7) beschrieben) nicht ausgeübt,
 - (d) das NICHT-CLEARING-MITGLIED hat der Eurex Clearing AG einen Nachweis erbracht, dass es Zugang zu den Systemen der Eurex Clearing AG hat und alle Funktionen im Zusammenhang mit den EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ausgeführt werden können, und
 - (e) die Eurex Clearing AG hat das NICHT-CLEARING-MITGLIED über die Erfüllung der vorstehenden BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME informiert und dabei den ERÖFFNUNGSZEITPUNKT mitgeteilt.
- (3) **Lieferung von INTERIM MARGIN und INTERIM VARIATION MARGIN**
- (a) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN (wie in nachstehendem Absatz (4)(a) definiert) zu verlangen, als ob ein BEENDIGUNGSTAG nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN nur gemäß der Ziffer 2.2.1 liefern kann; die Ziffern 2.2.2 und 2.2.4 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie die Ziffern 6.6 und 6.7.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN finden keine Anwendung. Die Ziffer 12 dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend.

Ziffer 6.3 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gilt entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die REFERENZTRANSAKTIONEN zu stellen (die „**INTERIM MARGIN**“).
 - (b) Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus REFERENZTRANSAKTIONEN erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN berechtigt, zu jedem zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf die VARIATION MARGIN für die REFERENZTRANSAKTIONEN zu verlangen, so als ob kein BEENDIGUNGSTAG eingetreten wäre (die „**INTERIM VARIATION MARGIN**“); das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED zwischen dem BEENDIGUNGSZEITPUNKT und dem ERÖFFNUNGSZEITPUNKT für die REFERENZTRANSAKTIONEN Sicherheiten in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN zu stellen.

(4) Begründung des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS als INTERIM-TEILNEHMER**(a) Eröffnung von Transaktionen**

Mit Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind (der „**ERÖFFNUNGSZEITPUNKT**“) schließen die Eurex Clearing AG und das NICHT-CLEARING-MITGLIED als Interim-Teilnehmer (der „**INTERIM-TEILNEHMER**“) gegen Zahlung einer gemäß dieser Ziffer 8.3.5 Absatz (4)(a) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (die „**ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED (die „**DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“).

Jede dieser DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED (die „**REFERENZTRANSAKTION**“) gemäß der betreffenden KORRESPONDIERENDEN GRUNDLAGENVEREINBARUNG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES (unter Berücksichtigung einer INTERIM ABWICKLUNG oder einer NACHTRÄGLICHEN ABWICKLUNG gemäß Ziffer 7) gehabt hätte.

Die ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG entspricht der Summe der EINZELTRANSAKTIONSBETRÄGE aller REFERENZTRANSAKTIONEN, die in die Berechnung des DIFFERENZANSPRUCHS zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (4)(c) zahlbar.

(b) Eröffnungsmargin

Zum Zwecke des Abschlusses DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN mit dem NICHT-CLEARING-MITGLIED ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die INTERIM MARGIN gemäß Absatz (3) tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE berechtigt, vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

in Bezug auf die MARGIN für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „**ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG**“). Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für das NICHT-CLEARING-MITGLIED, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ZU stellen.

Wenn und soweit Ziffer 7 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN vom NICHT-CLEARING-MITGLIED Sicherheiten in Bezug auf diese VARIATION MARGIN zu verlangen (die „**ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“); das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß Absatz (3) tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE – der Eurex Clearing AG ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld zu übertragen.

Zur Klarstellung: die Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die MARGIN oder VARIATION MARGIN (für Zwecke der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ist die MARGIN die „**DIREKTE MARGIN**“ und die VARIATION MARGIN die „**DIREKTE VARIATION MARGIN**“) für DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN unterliegt weiterhin den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

(c) **Abwicklung**

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom NICHT-CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG ZU zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem NICHT-CLEARING-MITGLIED obliegenden ERÖFFNUNGSMARGIN-VERPFLICHTUNG und ERÖFFNUNGS-VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die INTERIM MARGIN oder die INTERIM VARIATION MARGIN gemäß Absatz (3) erfüllt wurde);
- (bb) der Betrag der von der Eurex Clearing AG bzw. vom NICHT-CLEARING-MITGLIED ZU zahlenden ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG; und
- (cc) (1) sofern die Eurex Clearing AG Gläubiger des festgelegten DIFFERENZANSPRUCHS gegen das CLEARING-MITGLIED aus ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist, ein vom NICHT-CLEARING-MITGLIED

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

zu zahlender Betrag in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG in Höhe dieses DIFFERENZANSPRUCHS als Gegenleistung für die Abtretung gemäß Absatz (8), oder

(2) sofern die Eurex Clearing AG dem CLEARING-MITGLIED den DIFFERENZANSPRUCH auf Grundlage ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG schuldet, der Betrag dieses von der Eurex Clearing AG zu zahlenden und an das NICHT-CLEARING-MITGLIED verpfändeten oder zur Sicherheit abgetretenen DIFFERENZANSPRUCHS.

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die ERÖFFNUNGS-MARGIN durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2; im Fall der Aufrechnung sind die ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE identisch mit den ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN, die Bestandteil der SEGREGIERTEN MARGIN oder SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) zum BEWERTUNGSTAG sind.

(d) **Direkter Rücklieferungsanspruch**

Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Aufrechnung gemäß vorstehendem Absatz (c) und/oder mit tatsächlicher Lieferung der verbleibenden Differenz an die Eurex Clearing AG gemäß vorstehendem Absatz (c) entstehen entsprechende RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE in Bezug auf die DIREKTE MARGIN bzw. die DIREKTE VARIATION MARGIN (die „**DIREKTEN RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE**“).

(5) **Weitere während einer INTERIM-TEILNAHME geltende Bestimmungen**

Bei Abschluss der DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN kommt zwischen der Eurex Clearing AG und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und vorbehaltlich der folgenden Bedingungen und Ausnahmen zustande; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der [\(vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN\)](#) nur einheitlich beendet werden kann.

- (a) Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, Zahlungen oder (Rück-) Lieferungen an das NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß dem DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN oder in Bezug auf eine DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN zu leisten.
- (b) Das NICHT-CLEARING-MITGLIED ist nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend DIREKTE MARGIN oder DIREKTE VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 4**NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN****1 Anwendungsbereich der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**

1.1 Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED können in einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das CLEARING bestimmter KUNDENTRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN (wie nachstehend in Ziffer 1.2 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfolgt. Für Zwecke dieses Abschnittes 4 stellt eine CLEARING-VEREINBARUNG, in der die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED vereinbart haben, dass Abschnitt 4 auf das Clearing bestimmter NET OMNIBUS ELIGIBLER TRANSAKTIONEN für KUNDEN (ein „**NET OMNIBUS KUNDE**“) Anwendung finden soll, zugleich eine „**NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG**“ dar. Etwaige NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN, die unter dieser CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden, unterfallen nicht der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.

Ferner können die Eurex Clearing AG, das CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED (ein „**NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED**“) oder ein Registrierter Kunde (ein „**NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE**“) eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BESTIMMUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form für das Clearing von Transaktionen gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abschließen. Jede solche CLEARING-VEREINBARUNG ist ebenfalls eine „**NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG**“.

1.2 Vorbehaltlich Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.5 und 1.1.6 können ausschließlich KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN sind („**NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN**“) Gegenstand dieser NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sein.

1.3 Eine zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN abgeschlossene NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die auf (i) dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Konto des CLEARING-MITGLIEDS für dessen KUNDENTRANSAKTIONEN (das „**NET OMNIBUS KUNDENKONTO**“) oder (ii) dem Unterkonto für NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN des betreffenden Kontos des CLEARING-MITGLIEDS für NCM-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (2) (diese Unterkonten in Bezug auf ein bestimmtes NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED gemeinsam ein „**NET OMNIBUS NCM-KONTO**“) oder (iii) dem Unterkonto für NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN des betreffenden Kontos des CLEARING-MITGLIEDS für RK-BEZOGENE-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Absatz (3) (diese Unterkonten in Bezug auf einen bestimmten NET OMNIBUS REGISTRIERTEN KUNDEN gemeinsam ein „**NET OMNIBUS RK-KONTO**“), verbucht wurde, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“. Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass jede TRANSAKTION, die als NET OMNIBUS TRANSAKTION ausgewiesen ist, unverzüglich auf das betreffende NET OMNIBUS-KUNDENKONTO, NET OMNIBUS NCM-KONTO bzw. NET OMNIBUS RK-KONTO gebucht wird. Ausschließlich die Buchung auf das betreffende Konto

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

ist für die Qualifizierung einer solchen TRANSAKTION als NET OMNIBUS TRANSAKTION konstitutiv.

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

2.1 Konstruktion

- 2.1.1** Die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossene NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG enthält die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf alle zwischen den Parteien unter der NET OMNIBUS Clearing-Vereinbarung durchgeführten NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN geltenden Bedingungen.
- 2.1.2** Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten aus NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die unter einer NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen wurden, stellen für Zwecke dieser CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN eine gesonderte VEREINBARUNG (die „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“) dar. Verweise auf „**NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN**“ in diesem Abschnitt 4 beziehen sich auf alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die entweder auf dem NET OMNIBUS KUNDENKONTO, dem NET OMNIBUS NCM-KONTO oder dem NET OMNIBUS RK-KONTO des Clearing-Mitglieds verbucht wurden. Die GRUNDLAGENVEREINBARUNG bildet einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der [\(vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN\)](#) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.1.3** Verweise in diesen NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG beziehen sich auf die in Ziffer 2.1.2 definierte GRUNDLAGENVEREINBARUNG und schließen GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aus.
- 2.1.4** Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 7 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED und NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmen aus den Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossen werden und den NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS bezüglich dieses Unternehmens entsprechen, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.
- ### **2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**
- 2.2.1** Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen oder (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel IV

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
 - (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling[®] Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („**Xemac**“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
 - (aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder
 - (bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1)(b)-(e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 2.1.2 Absatz (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle (Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

1.2 Lieferung von Margin

- (1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der („**SB Xemac**“) bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer ~~3.1.7~~ 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt I Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Ziffer 5.
- (2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Transaktionen legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX[®] fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kapitel VIII

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet das Clearing und die Abwicklung von außerbörslichen Derivaten („**OTC-Derivat-Transaktionen**“) an, sofern die betreffenden OTC-Derivat-Transaktionen die in diesem Kapitel VIII beschriebenen Novationskriterien erfüllen.
- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dieses Kapitel VIII gilt nicht für das Clearing der in Kapitel II Abschnitt 4 beschriebenen Eurex OTC-Transaktionen und der in Kapitel V Abschnitt 1 Ziffer 1.3 beschriebenen OTC-Transaktionen.

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktions-Arten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing einiger oder aller der in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels VIII aufgeführten Transaktions-Arten erteilt werden und auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktions-Art beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Eine OTC-Clearing-Lizenz wird unbeschadet von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Absatz (4) ausschließlich als General-Clearing-Lizenz erteilt, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) berechtigt.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

Die für die Erteilung einer OTC-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen sind in Abschnitt 2 und Abschnitt 3 dieses Kapitels VIII für alle maßgeblichen Transaktions-Arten (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 definiert) beschrieben.

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 3

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Anwendungsbereich der allgemeinen Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 1 finden auf alle OTC-Zinsderivat-Transaktionen („**OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“), die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen werden sollen, Anwendung, soweit dieser Abschnitt 3 keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen enthält.

3.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern/Komitees

3.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

- (1) Auf Grundlage der in der nachstehenden Ziffer 3.1.4.1 genannten, für die jeweilige Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien legt die Eurex Clearing AG in Abstimmung mit dem IRS Product Committee die Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen fest, die in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogen werden, und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Internetseite (www.eurexclearing.com).
- (2) Enthält der über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelte Transaktionsdatensatz für eine OTC-Zinsderivat-Transaktion, die zu einer gemäß Absatz (1) durch die Eurex Clearing AG anerkannten Produktart gehört, zusätzliche Bestimmungen, die über die nachstehenden Ziffern 3.2 bis 3.4 hinausgehen, wie z.B. optionale oder zwingende Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung, so werden diese Zusatzbestimmungen nicht in den OTC Trade Novation Report aufgenommen und werden nicht Bestandteil der auf eine CCP-Transaktion oder eine CM-RK-Transaktion anwendbaren Bestimmungen. Es erfolgt keine Speicherung oder Aufzeichnung der Daten in Bezug auf diese Zusatzbestimmungen durch die Eurex Clearing AG.

3.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 3.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und
2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

bevorstehenden Nummern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

3.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „Zinsderivat-Clearing-Lizenz“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP) oder Schweizer Franken (CHF) lauten. Das jeweilige Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser vier Währungen beschränken.

3.1.3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz

Die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz finden Anwendung (mit Ausnahme von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(cc) und Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(e)). Darüber hinaus hat das antragstellende Institut die folgenden weiteren Voraussetzungen für eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz zu erfüllen:

- (a) Das Institut ist Teilnehmer eines Anerkannten Trade Source Systems;
- (b) zusätzlich zu den gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(b) erforderlichen Geldkonten ein Geldkonto für USD;
- (c) sofern die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des jeweiligen Clearing-Mitglieds für OTC-Zinsderivat-Transaktionen in GBP gilt, ein Geldkonto für GBP; und
- (d) der Nachweis, dass jedes der Geldkonten gemäß Absatz (b) und (c) bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank gehalten wird.

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

In Bezug auf die Novation von OTC-Zinsderivat-Transaktionen finden neben den in Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 genannten Novationskriterien die folgenden spezifischen Novationskriterien Anwendung.

3.1.4.1 Transaktions-Art spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktions-Art spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „Basis“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“) oder (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

(2) Wahrungen

Bei der Wahrung muss es sich um EUR, USD, GBP oder CHF handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder muss fur die entsprechende Wahrung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien mussen in derselben Wahrung erfolgen und die variablen Betrage mussen auf dieselbe Wahrung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien mussen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

- (a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschlielich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschlielich Nullkuponzahlungen), oder
- (b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschlielich Nullkuponzahlungen)

Zahlungen von Betragen aufgrund eines IRS oder OIS mussen nachtraglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode). Anfangliche Vorabzahlungen mussen spatestens 14 Kalendertage nach dem Tag der Novation fallig sein.

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre fur Ursprungliche OTC-Geschafte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre fur Ursprungliche OTC-Geschafte in CHF, (ii) bei OIS maximal 3 Jahre sowie (iii) bei FRA maximal 2 Jahre betragen;

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei IRS und OIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschaftstag (im Fall von EUR, GBP und USD) bzw. zwei Geschaftstage (im Fall von CHF) betragen. Die Mindestrestlaufzeit eines FRA betragt 28 Kalendertage vom Tag der Novation bis zum Enddatum;

(6) Verkurzter oder verlangerter Berechnungszeitraum („Stub Periode“)

Bei IRS und OIS muss ein etwaiger nicht dem Standard entsprechender verkurzter oder verlangerter Berechnungszeitraum („**Stub Periode**“) die folgenden Kriterien erfullen:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (a) ein verkürzter oder verlängerter erster Berechnungszeitraum ("**Front Stub Periode**") darf bei IRS und OIS angegeben sein und ein verkürzter oder verlängerter letzter Berechnungszeitraum ("**Back Stub Periode**") darf bei IRS (nicht jedoch bei OIS) angegeben sein, mit der Maßgabe, dass:
- (aa) IRS und OIS, die sowohl eine Front Stub Periode als auch eine Back Stub Periode aufweisen, nicht zulässig sind, und
- (bb) Stub Perioden nicht für OTC-Zinsderivat-Transaktionen gelten dürfen, die (i) Zahlungen von variablen Beträgen auf der Grundlage eines Compounding (mit Ausnahme von OIS), wie in nachstehendem Absatz 16 beschrieben, oder (ii) Nullkuponzahlungen vorsehen.
- (b) Die Mindestlänge von verkürzten Berechnungszeiträumen beträgt einen Tag. Die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen beträgt ein Jahr und einen Monat für (i) Zahlungen des Festbetrags in jeder zulässigen Währung, (ii) Zahlungen des variablen Betrags bei IRS in EUR oder GBP und (iii) OIS. Für variable Zahlungen bei IRS in CHF und USD beträgt die maximale Länge von verlängerten Berechnungszeiträumen sieben Monate.
- (c) Für variable Zahlungen bei IRS müssen die variablen Sätze für Stub Perioden in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz wie folgt festgelegt sein:
- (aa) Im Fall einer Front Stub Periode ist der erste für die Stub Periode geltende variable Satz als solcher angegeben, oder
- (bb) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine Laufzeit (tenor) angegeben, die für die Feststellung des variablen Satzes in Bezug auf die Stub Periode verwendet wird. Die folgenden Laufzeiten (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr) sind zulässig: wenn EUR die Währung ist: 1W, 2W, 3W, 1M, 2M, 3M, 4M, 5M, 6M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M, 1Y; wenn GBP die Währung ist: 1W, ~~2W~~, 1M, 2M, 3M, ~~4M, 5M~~, 6M, ~~7M, 8M, 9M, 10M, 11M~~, 1Y; wenn USD oder CHF die Währung ist: 1W, ~~2W~~, 1M, 2M, 3M, ~~4M, 5M, 6M, 7M~~6M. Nur die zur Länge der Stub Periode jeweils nächstgelegenen Laufzeiten sind zulässig (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W); ~~oder~~
- (cc) es ist "Lineare Interpolation" angegeben, d. h. der variable Satz für die betreffende Stub Periode ist zwischen zwei in Bezug auf den Index für den variablen Satz angegebenen Laufzeiten (tenors) linear zu interpolieren. Die Interpolationslaufzeiten müssen die der Länge der Stub Period nächstgelegenen Laufzeiten sein (z. B. 2M oder 3M für eine Stub Periode mit der Länge 2M+1W). Die zulässigen Laufzeiten entsprechen den Laufzeiten, die für die unter

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(bb) beschriebene Methode angegebenen sind. ~~Die Methode der linearen Interpolation ist nicht zugelassen für Stub Perioden, die kürzer als 1M oder länger als 1Y sind.; oder~~

(dd) es ist in Bezug auf den Index für den variablen Satz eine der folgenden Laufzeiten (tenor) angegeben (W = Woche(n), M = Monat(e), Y = Jahr): wenn GBP die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M, 8M, 9M, 10M, 11M; wenn USD oder CHF die Währung ist: 2W, 4M, 5M, 7M. In diesem Fall erfolgt eine lineare Interpolation entsprechend (cc).

(7) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

- (a) EUR-EURIBOR-REUTERS (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (b) GBP-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung am ersten Tag der Zinsperiode),
- (c) USD-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (d) CHF-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (e) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
- (f) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
- (g) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode), oder
- (h) EUR-EONIA-OIS-Compound (mit Zahlung am dem letzten Tag der Zinsperiode folgenden Geschäftstag);

(8) Festsätze

Die Festsätze für IRS, OIS und FRA können jeden Wert haben und können kleiner als null, gleich null oder größer als null sein;

(9) Aufstellung von (veränderlichen) Festsätzen und variable Sätzen

IRS (nicht jedoch OIS oder FRA) können Aufstellungen von Festsätzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Sätze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes können zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche Änderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(a) der Summe aller Compounding Period-Beträge (Compounding Period Amounts) oder (b) der Summe aller Basis-Compounding Period-Beträge (Basic Compounding Period Amounts) zuzüglich der Summe der Zusätzlichen Compounding Period-Beträge (Additional Compounding Period Amounts) in dieser Compounding Periode (Compounding Period) (ob positiv oder negativ).

Wenn diese Summe positiv ist, dann zahlt der Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer) ("**planmäßiger Zahler**") im Hinblick auf den so berechneten Variablen Betrag diesen Variablen Betrag an die andere Partei ("**planmäßiger Zahlungsempfänger**"). Wenn diese Summe negativ ist, dann gilt der Variable Betrag, der von dem planmäßigen Zahler zu zahlen wäre, als auf Null gesetzt und der planmäßige Zahlungsempfänger wird seinerseits an den planmäßigen Zahler den absoluten Wert des berechneten negativen Variablen Betrages zahlen.

3.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:
- (a) „**EUR-EURIBOR Reuters**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Euro-Einlagen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei TARGET-Abwicklungstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 angezeigt wird.
 - (b) „**GBP-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Pfund Sterling für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der an diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
 - (c) „**USD-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in US-Dollar für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
 - (d) „**CHF-LIBOR-BBA**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Schweizer Franken für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor diesem Neufestsetzungstag gegen 11:00 Uhr (Ortszeit London) auf der Reuters-Bildschirmseite LIBOR01 angezeigt wird.
 - (e) „**CHF-TOIS-OIS-COMPOUND**“, „**USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND**“, „**GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND**“, „**EUR-EONIA-OIS-Compound**“ werden gemäß nachstehender Ziffer 3.2.7 berechnet.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (2) **„Neufestsetzungstag“** (Reset Date) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei jeden Tag, der als Neufestsetzungstag im OTC Trade Novation Report für die OTC-Zinsderivat-Transaktion oder diese Partei angegeben ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der im OTC Trade Novation Report angegebenen anwendbaren Geschäftstagskonvention, jeweils auf Grundlage der Daten für Neufestsetzungstage, die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden. Würde eine Anpassung gemäß dieser Geschäftstagskonvention dazu führen, dass ein Neufestsetzungstag auf den Zahlungstermin in Bezug auf den Berechnungszeitraum fällt, auf den sich dieser Neufestsetzungstag bezieht, so ist der Neufestsetzungstag der erste Geschäftstag vor dem Tag, auf den der Neufestsetzungstag ohne Anpassung gefallen wäre.
- (3) **„Vereinbarte Fälligkeit“** (Designated Maturity) bezeichnet in Bezug auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion oder eine Partei den Zeitraum, der auf Grundlage der Daten für die Indexlaufzeit (Index Tenor), die der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wurden, im OTC Trade Novation Report als Indexlaufzeit (Index Tenor) angegeben ist.
- (4) Wenn "**Lineare Interpolation**" in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRVZinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten "**Best Practice Statement Linear Interpolation**" vor.
- Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und "Lineare Interpolation" für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Nummer 3.1.4.1 Absatz (6) (c) (aa), (bb) oder ~~(bbdd)~~ festgelegt, je nachdem, welcher der ~~beiden~~ Absätze anwendbar ist.
- (5) **„Londoner Bankarbeitstag“** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in London für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und **„Züricher Bankarbeitstag“** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte), und **„New Yorker Bankarbeitstag“** bezeichnet jeden Tag, an dem die Geschäftsbanken in New York für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte).
- (6) **"IMM Tage"** bezeichnet den dritten Mittwoch der Monate März, Juni, September und Dezember (d. h. zwischen dem 15. und 21. abhängig davon, welcher Tag ein Mittwoch ist), und IMM steht für den International Money Market.
- (7) **„Reuters-Bildschirmseite“** bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

**Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der
Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied**

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in _____

als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“); und
- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1** Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.
- 1.2** Sofern das **CLEARING-MITGLIED** dies in Abschnitt 3 dieser Vereinbarung so gewählt hat, ist diese Vereinbarung auch eine **NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG** für **KUNDENTRANSAKTIONEN**, die **NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN** sind, gemäß den **NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**. In diesem Fall soll diese Vereinbarung es dem **CLEARING-MITGLIED** ermöglichen, **NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN** mit **KUNDEN** unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Authority Handbook abzuwickeln. Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook ist ausschließlich das **CLEARING-MITGLIED** verantwortlich.
- 1.3** Wenn das **CLEARING-MITGLIED** den **NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN** unterfällt, gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 in Teil 1 dieser **VEREINBARUNG** in Bezug auf die Gewährung von Net Omnibus Margin (außer in der Form von Geld).
- 1.4** Die **CLEARING-BEDINGUNGEN**, das **PREISVERZEICHNIS** der **EUREX CLEARING AG** und die Bedingungen für die Nutzung der **OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten** (Allgemeine Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser **VEREINBARUNG**.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

1.5 Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.

1.6 Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG zusammen mit jeder weiteren CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING VON NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser VEREINBARUNG oder jeder anderen CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

2.2 Alle NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der [\(vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner NICHT-EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN\)](#) nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Wenn diese VEREINBARUNG auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG qualifiziert, unterfallen die vom CLEARING-MITGLIED für KUNDEN abgeschlossenen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN

Zur Bestellung der MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „**CSD**“) jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die EUREX CLEARING AG ab. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Grund-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);
- (2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und
- (3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das **CLEARING-MITGLIED**, das **NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE** und die **EUREX CLEARING AG** werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1** Die **EUREX CLEARING AG**, das **CLEARING-MITGLIED** und das **NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE** schließen diese **VEREINBARUNG** über das **CLEARING** von **TRANSAKTIONEN** gemäß den **GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**.
- 1.2** Die **CLEARING-BEDINGUNGEN**, das **PREISVERZEICHNIS** der **EUREX CLEARING AG** und die Bedingungen für die Nutzung der **OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten** (Allgemeine

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 1.3** Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4** Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.
- 1.5** Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.
- 1.6** Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

2 Rechtsverhältnisse

- 2.1** Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Anhang 1 und 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN sowie (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils eine „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“).

- 2.2** Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN vereinbart wurde, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe von MARGIN oder VARIATION MARGIN (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der [\(vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN\)](#) nur einheitlich beendet werden kann.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Individual-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

,
als Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);
- (2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

,
als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und
- (3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das **CLEARING-MITGLIED**, das **NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE** und die **EUREX CLEARING AG** werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1** Die **EUREX CLEARING AG**, das **CLEARING-MITGLIED** und das **NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE** schließen diese **VEREINBARUNG** über das **CLEARING** von **TRANSAKTIONEN** gemäß den **INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**.
- 1.2** Die **CLEARING-BEDINGUNGEN**, das **PREISVERZEICHNIS** der **EUREX CLEARING AG** und die Bedingungen für die Nutzung der **OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten** (Allgemeine

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Teilnahmebedingungen) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.

- 1.3** Die CLEARING-BEDINGUNGEN, das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) können über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.4** Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.
- 1.5** Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als NICHT-CLEARING-MITGLIED handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für NICHT-CLEARING-MITGLIEDER auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.
- 1.6** Soweit Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG vorsieht, dass das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in Bezug auf eine TRANSAKTIONS-ART als REGISTRIERTER KUNDE handelt, finden die Bestimmungen dieser VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN für REGISTRIERTE KUNDEN auf die jeweiligen TRANSAKTIONEN Anwendung.

2 Rechtsverhältnisse

- 2.1** Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG und (ii) alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN in Bezug auf KORRESPONDIERENDE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede solche Vereinbarung eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ und in Bezug auf jedes Paar korrespondierender GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN eine „**KORRESPONDIERENDE GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“).

- 2.2** Alle EINBEZOGENEN ANSPRÜCHE (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen den Parteien der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der ([vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN](#)) nur einheitlich beendet werden kann.
- 2.3** Alle Eingaben, die das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE in seiner Eigenschaft als NICHT-CLEARING-MITGLIED ggf. in das Handelssystem vornimmt, wirken

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 4: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einer Kapitalanlagegesellschaft („**KAG**“) im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“):

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein "**SONDERVERMÖGEN**" ein von der KAG verwaltetes Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 2 InvG, [einschließlich eines Teilfonds im Sinne des § 34 Abs. 2 InvG.](#)
- 1.2 Im Sinne dieser VEREINBARUNG ist ein "**FONDS-SEGMENT**" eines SONDERVERMÖGENS eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines SONDERVERMÖGENS und von für Rechnung dieses SONDERVERMÖGENS eingegangenen Verpflichtungen.
- 1.3 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den "**REGISTRIERTEN KUNDEN**" ist als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS eines von der KAG verwalteten SONDERVERMÖGENS zu verstehen.
- 1.4 Jedes SONDERVERMÖGEN, für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das "**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**" bezeichnet.
- 1.5 Jedes FONDS-SEGMENT für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt oder TRANSAKTIONEN tätigt, wird in diesem Abschnitt 4 als das "**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**" bezeichnet.

2 Einbezogene Transaktionen

Abweichend von Abschnitt 3 dieser VEREINBARUNG können ausschließlich OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 und OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3 in das CLEARING einbezogen werden.

3 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

- 3.1 Die KAG wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS die KAG die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingeht.
- 3.2 Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der für ein bestimmtes BETREFFENDES SONDERVERMÖGEN bzw. für ein BETREFFENDES FONDS-SEGMENT als REGISTRIERTEN KUNDEN handelnden KAG auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN bilden jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.3 ~~Jede~~ Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen ~~der EUREX CLEARING AG,~~ dem CLEARING-MITGLIED und der KAG ~~,~~ handelnd für Rechnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ~~,~~ abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~und hat keinen bzw. (b) für die~~ korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG ~~,~~ und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und der KAG für Rechnung eines anderen SONDERVERMÖGENS bzw. eines anderen FONDS-SEGMENTS begründetes Rechtsverhältnis.

3.4 Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN bzw. jedes BETREFFENDE FONDS-SEGMENTS, für dessen Rechnung die KAG handelt, gesondert erfasst.

4 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

4.1 Die KAG kann für jedes BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN separat entscheiden, ob sie für dieses BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN eine RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 14.3.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

4.2 In Bezug auf die BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE eines einzelnen SONDERVERMÖGENS, kann die KAG nur einheitlich für alle diese BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE entscheiden, ob sie eine RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 14.3.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt.

5 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines REGISTRIERTEN KUNDEN mit Ansprüchen anderer REGISTRIERTER KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

6 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der REGISTRIERTE KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

7 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

7.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 14 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENTS oder der Verschmelzung von SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENTEN durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 4 dieser VEREINBARUNG geändert werden.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anlage zu Abschnitt 4

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

(KAG handelnd für Rechnung der in Anlage zu Abschnitt 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Name:

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Funktion:

Funktion:

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT <u>FONDS-SEGMENTS</u> . Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten SONDERVERMÖGENS <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Fonds-Managers / KAG
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (<i>Client reference ID</i>) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN</u> bzw. segregiertem <u>segregiertem BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT</u> zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (<i>Creation-Account</i>) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (<i>Creation-Main-Account</i>) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).
Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Netting Parameter	<p>Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN</u>/segregiertem <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des SONDERVERMÖGENS <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS</u> .
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (<i>add</i>)" und "löschen (<i>delete</i>)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das relevante <u>BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN</u> bzw. für das relevante <u>BETREFFENDE FONDS-SEGMENT</u> unverändert.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit bestimmten anderen Formen von Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit oder einem Teilfonds

Die nachfolgenden besonderen Bestimmungen gelten für das CLEARING von TRANSAKTIONEN mit einem der folgenden Investmentfonds ohne Rechtspersönlichkeit bzw. einem der unter (iii) genannten Teilfonds als REGISTRIERTEM KUNDEN:

- (i) AUT,
- (ii) FCP, oder
- (iii) ein Teilfonds einer als Umbrella-Fonds ausgestalteten SICAV oder SICAF oder eines als Umbrella-Fonds ausgestalteten FCP („TEILFONDS“).

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den „REGISTRIERTEN KUNDEN“ ist als Bezugnahme auf

- (i) im Falle eines AUT, den betreffenden Fondstreuhänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstreuhänder handelt) (der „FONDSTREUHÄNDER“), handelnd ausschließlich für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten AUT,
- (ii) im Falle eines FCP, einen bestimmten, in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten FCP, vertreten durch seine Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „VERWALTUNGSGESELLSCHAFT“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „INVESTMENT MANAGER“), bzw.
- (iii) im Falle eines TEILFONDS, jeweils
 - (a) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS der betreffenden SICAV bzw. SICAF, bzw.
 - (b) den bestimmten in der Anlage zu diesem Abschnitt 5 genannten TEILFONDS eines FCP, vertreten durch die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder den INVESTMENT MANAGER,

zu verstehen.

1.2 Jeder bzw. jedes

- (i) AUT, für den der betreffende FONDSTREUHÄNDER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,
- (ii) FCP, für den die betreffende VERWALTUNGSGESELLSCHAFT oder der betreffende INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt, bzw.
- (iii) TEILFONDS, für den die betreffende SICAV, SICAF, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT bzw. der INVESTMENT MANAGER diese VEREINBARUNG oder TRANSAKTIONEN abschließt,

wird in diesem Abschnitt 5 als der „BETREFFENDE FONDS“ bezeichnet.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2 Informationspflichten, Abschluss von TRANSAKTIONEN und GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

- 2.1** Jeder FONDSTREUHÄNDER, jede VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeder INVESTMENT MANAGER und jede SICAV oder SICAF wird der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bei Abschluss jeder EINBEZOGENEN TRANSAKTION mitteilen, für Rechnung welches BETREFFENDEN FONDS die EINBEZOGENE TRANSAKTION eingegangen wird.
- 2.2** Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem/der für einen bestimmten BETREFFENDEN FONDS als REGISTRIERTEN KUNDEN handelnden FONDSTREUHÄNDER, VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, INVESTMENT MANAGER oder SICAV bzw. SICAF auf der Grundlage dieser VEREINBARUNG abgeschlossenen KORRESPONDIERENDEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN bilden jeweils eine gesonderte GRUNDLAGENVEREINBARUNG.
- 2.3** Eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gilt jeweils ausschließlich (a) für die zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER oder der SICAV bzw. SICAF, jeweils handelnd für den BETREFFENDEN FONDS, abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN und (b) für die korrespondierenden, zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossenen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Keine solche GRUNDLAGENVEREINBARUNG hat Einfluss auf ein zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bzw. dem CLEARING-MITGLIED und dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER oder der SICAV bzw. SICAF für einen anderen BETREFFENDEN FONDS begründetes Rechtsverhältnis.
- 2.4** Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden von der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED für jeden BETREFFENDEN FONDS, für den der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER oder die SICAV bzw. SICAF handelt, gesondert erfasst.

3 Wiederbegründung von TRANSAKTIONEN

Der FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, der INVESTMENT MANAGER bzw. die betreffende SICAV oder SICAF entscheidet für jeden BETREFFENDEN FONDS separat, ob für diesen BETREFFENDEN FONDS eine RK-WAHL DER INTERIM-TEILNAHME bzw. die RK-WAHL DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG nach Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 14.3.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN erklärt wird.

4 Aufrechnung

Die Aufrechnung von Ansprüchen eines REGISTRIERTEN KUNDEN mit Ansprüchen anderer REGISTRIERTER KUNDEN oder anderen Ansprüchen ist ausgeschlossen.

5 Kein Wechsel des CLEARING-Modells

Der REGISTRIERTE KUNDE kann eine CLEARING-VEREINBARUNG nur in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 3 beigefügten Form abschließen. Ein Wechsel des CLEARING-Modells ist nicht möglich.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

6 Änderungen, Laufzeit und Kündigung

- 6.1 In Abweichung von Abschnitt 1 Ziffer 14 dieser VEREINBARUNG kann die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG im Falle einer Neuaufnahme, der Umbenennung oder des Ausscheidens eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung BETREFFENDER FONDS durch den Austausch der durch alle PARTEIEN gegengezeichneten ergänzten Ausfertigung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG geändert werden.
- 6.2 Eine solche Änderungsvereinbarung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG infolge der Neuaufnahme eines BETREFFENDEN FONDS oder der Verschmelzung durch Neugründung eines BETREFFENDEN FONDS begründet den Abschluss einer neuen gesonderten GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem FONDSTREUHÄNDER, der VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, dem INVESTMENT MANAGER bzw. der SICAV oder SICAF, handelnd für den jeweils neu hinzugekommenen BETREFFENDEN FONDS oder im Rahmen der Verschmelzung neugegründeten BETREFFENDEN FONDS.
- 6.3 Abweichend von Abschnitt 1 Ziffer 11 dieser VEREINBARUNG kann eine Beendigung dieser für einen BETREFFENDEN FONDS geschlossenen VEREINBARUNG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13.2.1 i.V.m. Ziffer 13.1.1 der CLEARING BEDINGUNGEN auch durch eine der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED durch den FONDSTREUHÄNDER, die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, den INVESTMENT MANAGER bzw. die betreffende SICAV oder SICAF mitgeteilte Änderung der Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG, die die Löschung des BETREFFENDEN FONDS vorsieht, erfolgen.
- 6.4 Jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf die Anlage zu Abschnitt 5 dieser VEREINBARUNG ist eine Bezugnahme auf die betreffende Anlage 5 dieser VEREINBARUNG in der jeweils gültigen Fassung.

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anlage zu Abschnitt 5

<u>Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)</u>	<u>Name of the asset pool (fund)</u>	<u>Member code of the Clearing Member</u>	<u>Member code of the Registered Customer</u>	<u>Specified Multiplier for calculation Margin Requirement</u>	<u>Unique reference for the asset pool</u>	<u>CBF/GS Securities Margin account</u>	<u>CBF/GS Main account of Clearing Member</u>	<u>CBF Int 6-series Securities Margin account</u>	<u>CBF Int 6-series Main account of Clearing Member</u>	<u>Pool ID</u>	<u>Netting Parameter</u>	<u>Clearing Currency</u>	<u>MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)</u>	<u>Request type</u>

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

((FONDSTREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF) handelnd für die in Anlage zu Abschnitt 5 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

<u>Spaltenüberschrift</u>	<u>Beschreibung</u>
<u>Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)</u>	<u>Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN FONDS.</u>
<u>Name of the asset pool (fund)</u>	<u>Name des einzelnen BETREFFENDEN FONDS (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.</u>
<u>Member code of the Clearing Member</u>	<u>Eurex Clearing Mitglieds-ID (Eurex Clearing Member ID) des Clearing-Mitglieds.</u>
<u>Member code of the Registered Customer</u>	<u>Eurex Clearing Mitglieds-ID (Eurex Clearing Member ID) des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS bzw. der betreffenden SICAV/SICAF.</u>
<u>Specified Multiplier for calculation Margin Requirement</u>	<u>Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.</u>
<u>Unique reference for the asset pool</u>	<u>Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (Client reference ID) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten BETREFFENDEN FONDS zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.</u>
<u>CBF/GS Securities Margin account</u>	<u>CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).</u>
<u>CBF/GS Main account of Clearing Member</u>	<u>CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).</u>
<u>CBF Int 6-series Securities Margin account</u>	<u>Wertpapier-Margin-Konto (Creation-Account) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).</u>
<u>CBF Int 6-series Main account of Clearing Member</u>	<u>Hauptkonto (Creation-Main-Account) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).</u>
<u>Pool ID</u>	<u>Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".</u>
<u>Netting Parameter</u>	<u>Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem BETREFFENDEN FONDS: - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden</u>

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

	<u>zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet.</u> <u>- "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.</u>
<u>Clearing Currency</u>	<u>Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).</u>
<u>MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)</u>	<u>MarkitWire ID des BETREFFENDEN FONDS.</u>
<u>Request type</u>	<u>Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (<i>add</i>)" und "löschen (<i>delete</i>)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für den BETREFFENDEN FONDS unverändert.</u>

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

als Neues Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Dieser Übertragungsvertrag (der „**VERTRAG**“) datiert vom _____ und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in _____

als Neues Clearing-Mitglied (das „**NEUE CLEARING-MITGLIED**“);
- (2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in _____

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder REGISTRIERTER KUNDE („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und
- (3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das **NEUE CLEARING-MITGLIED**, das **NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE** und die **EUREX CLEARING AG** werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Die **PARTEIEN** haben am _____ eine **CLEARING-VEREINBARUNG** (die „**CLEARING-VEREINBARUNG**“) gemäß
- den **INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**
 - den **GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN***
- geschlossen, die in den **CLEARING-BEDINGUNGEN** der **EUREX CLEARING AG**, auf die in der **CLEARING-VEREINBARUNG** Bezug genommen wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**CLEARING-BEDINGUNGEN**“), enthalten sind.

* [Im Falle eines BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS, BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS oder BETREFFENDEN FONDS kann nur eine CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bestehen.](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (B) Das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE ist derzeit INTERIM-TEILNEHMER oder wird ein solcher gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.
- (C) Die PARTEIEN schließen diesen VERTRAG zur Übertragung aller zwischen dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN und der EUREX CLEARING AG zum ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 2.1 definiert) bestehenden DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (die „**RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN**“) auf das NEUE CLEARING-MITGLIED und zum Abschluss neuer TRANSAKTIONEN zwischen dem NEUEN CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN, die den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN nach Maßgabe dieses VERTRAGES entsprechen.

VOR DIESEM HINTERGRUND treffen die PARTEIEN die folgende Vereinbarung:

1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in diesem VERTRAG verwendeten und nicht definierten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN in ihrer jeweils gültigen Fassung zugewiesene Bedeutung. Die CLEARING-BEDINGUNGEN sind Bestandteil dieses VERTRAGES.

- 1.1 Wird diese Vereinbarung mit einer KAG im Sinne des Investmentgesetzes („**InvG**“), handelnd für ein oder mehrere SONDERVERMÖGEN bzw. ein oder mehrere FONDS-SEGMENTE, jeweils im Sinne des Abschnitts 4 der CLEARING-VEREINBARUNG, abgeschlossen, (i) so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die KAG jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten SONDERVERMÖGENS bzw. FONDS-SEGMENT; (ii) jedes SONDERVERMÖGEN bzw. FONDS-SEGMENT, für dessen Rechnung die KAG diese VEREINBARUNG abschließt, wird in diesem Anhang 4 als das „**BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN**“ bzw. das „**BETREFFENDE FONDS-SEGMENT**“ bezeichnet; ~~(iii) zur~~
~~Klarstellung: diese Vereinbarung gilt für sämtliche REGISTRIERTE KUNDEN, die aus der Anlage zu diesem Anhang 4 ersichtlich sind.~~

1.2 Wird diese Vereinbarung mit

- (a) einem Fondstrehänder (*trustee*) (einschließlich eines etwaigen Fondsmanagers (*fund manager*), der für diesen Fondstrehänder handelt) (der „**FONDSTREUHÄNDER**“), handelnd für einen oder mehrere AUT im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf den FONDSTREUHÄNDER handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten AUT;
- (b) einer Luxemburger Fondsverwaltungsgesellschaft (*société de gestion*) (die „**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**“) beziehungsweise durch einen von dieser beauftragten Investment Manager (der „**INVESTMENT MANAGER**“), handelnd für einen oder mehrere FCP im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den „**REGISTRIERTEN KUNDEN**“ als Bezugnahme auf die VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

bzw. den INVESTMENT MANAGER, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten FCP;

(c) einer SICAV, SICAF oder VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, jeweils handelnd für Rechnung eines bestimmten TEILFONDS im Sinne des Abschnitts 5 der CLEARING-VEREINBARUNG, geschlossen, so gilt jede Bezugnahme in dieser VEREINBARUNG auf den "REGISTRIERTEN KUNDEN" als Bezugnahme auf die betreffende SICAV, SICAF, oder VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, handelnd für einen bestimmten in der Anlage zu diesem Anhang 4 genannten TEILFONDS.

Jeder AUT, jeder FCP und jeder TEILFONDS, für den diese VEREINBARUNG abgeschlossen wird, wird in diesem Anhang 4 als der "BETREFFENDE FONDS" bezeichnet.

1.3 Zur Klarstellung: diese Vereinbarung gilt für sämtliche REGISTRIERTE KUNDEN, die aus der Anlage zu diesem Anhang 4 ersichtlich sind.

2 Übertragung RELEVANTER DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (Novation)

2.1 Das/Der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE und das NEUE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE alle RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit der EUREX CLEARING AG auf das NEUE CLEARING-MITGLIED zum folgenden Zeitpunkt (der „**ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT**“) im Wege der Novation überträgt (die „**ÜBERTRAGUNG**“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG, sofern die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Ziffer 8.3.6 Absatz (2) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Ziffer 8.3.5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem GESCHÄFTSTAG, an dem die Bedingungen gemäß Ziffer 8.3.5 Absatz (6) der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind. Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden. Ist die CLEARING-VEREINBARUNG eine Vereinbarung gemäß Anhang 3 der CLEARING-BEDINGUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden.

2.2 Die EUREX CLEARING AG stimmt dieser Übertragung zu.

2.3 Ab dem ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT wird das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE von allen Rechten und Pflichten gegenüber der EUREX CLEARING AG aus den RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN befreit und das NEUE CLEARING-MITGLIED hat nach der Novation – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 - diese Rechte und Pflichten gegenüber der EUREX CLEARING AG. EUREX CLEARING AG wird vom NEUEN CLEARING-MITGLIED eine Ausgleichszahlung für die Ansprüche aus den RELEVANTEN

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anlage zu Anhang 4

Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Name of the asset pool (fund)	Member code of the Clearing Member	Member code of the Registered Customer	Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Unique reference for the asset pool	CBF/GS Securities Margin account	CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF Int 6-series Securities Margin account	CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Pool ID	Netting Parameter	Clearing Currency	MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	Request type

(Ort)

(Datum)

(als CLEARING-MITGLIED)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

{[KAG handelnd für Rechnung der in der Anlage zu Anhang 4 jeweils genannten BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN bzw BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTE] [FONDS-TREUHÄNDER/VERWALTUNGSGESELLSCHAFT/INVESTMENT MANAGER/SICAV/SICAF] handelnd für die in der Anlage zu Anhang 4 jeweils genannten BETREFFENDEN FONDS}

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(EUREX CLEARING AG)

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Spaltenüberschrift	Beschreibung
Legal Name of the Relevant Fund (Betreffendes Sondervermögen)	Rechtliche Bezeichnung des BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS bzw. BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT <u>FONDS-SEGMENTS</u> bzw. <u>des BETREFFENDEN FONDS</u> . Im Fall der Angabe eines BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS ist für Zwecke der eindeutigen Zuordnung immer auch die rechtliche Bezeichnung des SONDERVERMÖGENS mit anzugeben, zu dem das BETREFFENDE FONDS-SEGMENT gehört (Format: <Name des SONDERVERMÖGENS>-<Name des BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS>).
Name of the asset pool (fund)	Name des einzelnen segregierten SONDERVERMÖGENS/FONDS-SEGMENTS <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS/BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS/BETREFFENDEN FONDS</u> (book_name). Maximale Länge der ID: bis zu 26 Stellen.
Member code of the Clearing Member	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Clearing-Mitglieds.
Member code of the Registered Customer	Eurex Clearing Mitglieds-ID (<i>Eurex Clearing Member ID</i>) des Fonds-Managers / KAG, <u>des betreffenden FONDSTREUHÄNDERS, der betreffenden VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, des betreffenden INVESTMENT MANAGERS</u> bzw. <u>der betreffenden SICAV oder SICAF</u> .
Specified Multiplier for calculation Margin Requirement	Der vereinbarte Multiplikator zur Bestimmung der Höhe der Margin-Verpflichtung sollte größer oder gleich 1,0000 sein.
Unique reference for the asset pool	Mittels dieser eindeutigen 4-stelligen alphanumerischen Kundenreferenz-ID (<i>Client reference ID</i>) werden Wertpapiersicherheiten dem segregierten SONDERVERMÖGENS bzw. segregiertem <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN</u> bzw. <u>segregierten BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT</u> bzw. <u>BETREFFENDEN FONDS</u> zugeordnet. Die eindeutige Referenz-ID muss bei der Übertragung von Wertpapiersicherheiten in der SWIFT-Nachricht angegeben werden.
CBF/GS Securities Margin account	CBF-Unterkonto des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 79990520).
CBF/GS Main account of Clearing Member	CBF-Hauptkonto des Clearing-Mitglieds. (z.B. 79990000).
CBF Int 6-series Securities Margin account	Wertpapier-Margin-Konto (<i>Creation-Account</i>) des Clearing-Mitglieds nach Kunden segregiert. (z.B. 67955).
CBF Int 6-series Main account of Clearing Member	Hauptkonto (<i>Creation-Main-Account</i>) des Clearing-Mitglieds. (z.B. 67999).

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Pool ID	Feld wird automatisch ausgefüllt. Struktur des Feldes "<Member Code of the RC>X< <Member Code of the CM> <Unique reference for the asset pool>".
Netting Parameter	Netting Parameters – festgelegt pro Positionskonto/segregiertem SONDERVERMÖGEN/segregiertem <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGEN/BETREFFENDEN FONDS/segregiertem</u> <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENT</u> : - "O" (die Grundeinstellung): Eligible, mit demselben Netting String gekennzeichnete Geschäfte werden zusammen verrechnet. Wird 'Y' für die Verrechnung in EurexOTC Clear GUI eingestellt, werden eligible Geschäfte im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "Y": Eligible Geschäfte mit demselben Netting String werden zusammen verrechnet. Eligible Geschäfte ohne Netting String werden ebenfalls zusammen im nächsten EOD-Verfahren verrechnet. - "N": Auf diesem Positionskonto erfolgt keine Verrechnung.
Clearing Currency	Clearingwährung des Clearing-Mitglieds (EUR oder CHF).
MARKIT_PO_ID of asset pool (single fund)	MarkitWire ID des <u>BETREFFENDEN SONDERVERMÖGENS, des</u> <u>BETREFFENDEN FONDS-SEGMENTS, bzw. des BETREFFENDEN FONDS.</u>
Request type	Die folgenden Auftragsarten sind erlaubt: "hinzufügen (<i>add</i>)" und "löschen (<i>delete</i>)". Für den Fall, dass keine Auftragsart angegeben wird, bleiben die Referenzdaten für das relevante <u>BETREFFENDE SONDERVERMÖGEN</u> bzw. für das relevante <u>FONDS-SEGMENT</u> <u>BETREFFENDE FONDS-SEGMENT bzw. für den BETREFFENDEN FONDS</u> unverändert.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Eurex04

Stand: ~~24.06.2013~~ [15.07.2013](#)

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

Clearing-Vereinbarung

für das Net Omnibus-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Net Omnibus Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in/ mit (eingetragenem) Sitz in

_____, als
Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);
- (2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in/ mit (eingetragenem) Sitz in

_____, als
Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied/ Net Omnibus Registrierter Kunde (das „**NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/ NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE**“); und
- (3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das **CLEARING-MITGLIED**, das **NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE** und die **EUREX CLEARING AG** werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die **EUREX CLEARING AG**, das **CLEARING-MITGLIED** und das **NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE** schließen diese **VEREINBARUNG** über das **CLEARING NET OMNIBUS ELIGIBLER TRANSAKTIONEN**, d.h. **TRANSAKTIONEN** in Bezug auf das **NET OMNIBUS NICHT-CLEARING MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE** , mit dessen **CLEARING** das betreffende **CLEARING-MITGLIED** gemäß den **NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN** beauftragt ist.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- 1.2** Das CLEARING-MITGLIED hat in seiner CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG gemäß Anlage 1 der CLEARING-BEDINGUNGEN bestimmt, dass diese CLEARING-VEREINBARUNG auch als NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.
- 1.3** Diese VEREINBARUNG soll es dem CLEARING-MITGLIED ermöglichen, Transaktionen mit dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE unter dem Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Services Authority Handbook, soweit anwendbar, abzuwickeln. **Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) ist ausschließlich das CLEARING-MITGLIED verantwortlich.**
- 1.4** Die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser VEREINBARUNG.
- 1.5** Die CLEARING-BEDINGUNGEN und das PREISVERZEICHNIS der EUREX CLEARING AG können jeweils über das Internet unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden.
- 1.6** Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser VEREINBARUNG verwendeten Begriffe die ihnen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zugewiesene Bedeutung.

2 Rechtsverhältnisse

- 2.1** Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf NET OMNIBUS-TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG unterliegen der in Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definierten GRUNDLAGENVEREINBARUNG. Alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf Transaktionen, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und/oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen ebenfalls eine „**GRUNDLAGENVEREINBARUNG**“ dar.

- 2.2** Sofern nichts anderes zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE vereinbart wurde, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe von MARGIN oder VARIATION MARGIN (oder diesen entsprechenden Vermögenswerten), die aus einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE entstehen, zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der ([vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN](#)) nur einheitlich beendet werden kann.

Eurex04

Stand: 15.07.2013

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]